

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 30. Juli 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Verbotswidrige Abgabe von Mehl.

Wie mir mitgeteilt worden ist, wird von den Mehlhändlern vielfach Mehl auf Mehllartenabschnitte aus bereits abgelaufenen Wochen verabsolgt. Auch soll es vorgekommen sein, daß für die sämtlichen für den Bedarf von vier Wochen bestimmten Abschnitte die für diese ganze Zeit zustehende Mehlmenge auf einmal abgegeben worden ist. **Beides ist verboten und strafbar.** Die Ortspolizei- — Ortsbehörden und Gendarmen weise ich an, durch sorgfältige Ueberwachung der Mehlverkaufsstellen diesem Mißbrauch ein Ende zu machen und jede Zuwiderhandlung **unnachlässig zur gerichtlichen Bestrafung zu bringen.** Auch werde ich Mehlgeschäfte, deren Inhaber sich solcher Verstöße schuldig machen, ohne weiteres schließen.

Groß Strehlitz, den 28. Juli 1915.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli d. J. — Reichs-Gesetzblatt S. 420 — wird mitgeteilt, daß der Herr Reichskanzler in Einzelfällen auf Grund des § 7 a. a. O. Ausnahmen von den festgesetzten Höchstpreisen zulassen wird. Dahingehende Anträge sind an das Reichsamt des Innern hier selbst, W. 64, Wilhelmstraße 74, zu richten. Der Antragsteller muß durch ein Zeugnis seiner Gemeindebehörde nachweisen, daß er bereits vor dem 1. August 1914 Handel mit Petroleum getrieben hat. Ausnahmen werden nur bewilligt für bestimmte Mengen und keinesfalls über den 31. August 1915 hinaus.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung.

Die unterm 23. März 1915 angeordnete Beschlagnahme der im Besitze von Händlern befindlichen und der in ihren Besitz gelangenden **Heuvorräte** wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung aufgehoben.

Breslau, den 12. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Bekanntmachung, betreffend die Rogkrankheit der Pferde.

Während die Rogkrankheit der Pferde vor Ausbruch des Krieges in Deutschland so selten auftrat, daß regelmäßig nur einige Gehöfte von ihr betroffen waren, hat sie infolge der besonderen Verhältnisse während des Krieges, namentlich infolge Einschleppung von Rußland aus, leider eine allmählich zunehmende Ausdehnung erlangt, so daß Ende Mai d. Js. bereits 66 Kreise mit 98 Gemeinden und 106 Gehöften in Deutschland als verseucht gemeldet waren.

Die tunlichste Gesunderhaltung der Pferdebestände ist aber im Interesse der heimischen Pferdebezücht, sowie zur Vermeidung schwerer wirtschaftlicher Schädigungen der Pferdebesitzer, vor allem aber zur fortlaufenden Deckung des Heeresbedarfs an Pferden eine dringende Pflicht, zu deren Erfüllung jeder Pferdebesitzer mit beitragen muß.

Von besonderer Wichtigkeit für die Bekämpfung der Rogkrankheit ist ihre rechtzeitige Erkennung und die unverzügliche Meldung vom Auftreten der Seuche oder von seucheverdächtigen Erscheinungen an einem Pferde bei der Ortspolizeibehörde.

Ich gebe deshalb nachstehende gemeinverständliche Belehrung über die Rogkrankheit öffentlich bekannt:

Wesen und Weiterverbreitung des Roges.

Der Rog ist eine ansteckende, in der Regel schleichend (chronisch), seltener schnell (akut) verlaufende Krankheit des Pferdes und der übrigen Einhufer (Esel usw.). Die Seuche wird durch die krankhaften Absonderungen seuche-